

**Bekanntmachung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft**

... -Ö- ' vom 11. Juli 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgende Rechtsvorschrift aufgehoben wurde:

Beschluß vom 5. Juli 1979 über die Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Pflichten und Rechte sowie Zusammensetzung der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat (GBl. I Nr. 40 S. 379).

Berlin, den 11. Juli 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme
von Schlachtgeflügel, Schlachtkaninchen,
Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen,
Hühnereiern, Eierzeugnissen und Bienenhonig**

vom 8. Juli 1985

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik — VdK — sowie dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern, Eierzeugnissen flüssig und gefroren sowie Bienenhonig.

(2) Für die Lieferung an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357).

(3) Diese Anordnung findet keine Anwendung für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme aus Importen und für den Export.

(4) Für die Lieferungen an die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und Konsumgenossenschaften (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt) gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften¹, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

¹ Z. Z. gelten: die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 339) und die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).

(5) Für die Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 durch Bürger und Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten ausschließlich § 3, § 6 Absätze 1, 4 und 5, die §§ 7 bis 10 sowie die §§ 12 bis 17.

§ 2

**Aufgaben der Staatsorgane und Kombinate
bei der Organisation der vertraglichen Beziehungen**

(1) Die Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, das VE Kombinat Industrielle Tierproduktion (nachfolgend VE Kombinat ITP genannt), das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft und die ihnen nachgeordneten bilanzbeauftragten Betriebe haben im Rahmen der Leitung und Planung die Kooperations- und Vertragsbeziehungen der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, die Geflügel und Hühnereier produzieren, einschließlich der Betriebe des VE Kombines ITP, auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen unter Berücksichtigung der Produktion der Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) und anderer individueller Tierhalter so zu organisieren, daß eine kontinuierliche Planerfüllung, effektive Verwertung der landwirtschaftlichen Rohstoffe und planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Geflügel- und Kaninchenfleisch, Hühnereiern, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen sowie Bienenhonig in hoher Qualität gesichert werden.

(2) Ist auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung der Verträge notwendig, so haben die zuständigen Staatsorgane vorgesehene Maßnahmen mit den Vertragspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

§ 3

Aufkaufberechtigung

Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Hühnereier und Bienenhonig dürfen nur von den VEB Geflügelwirtschaft (VEB Geflügelwirtschaft im Sinne dieser Anordnung sind auch andere sozialistische Betriebe, die mit den Funktionen der VEB Geflügelwirtschaft beauftragt sind) auf gekauft werden. Sie haben alle angebotenen Mengen aufzukaufen und einer volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen, soweit sie den Standards (TGL) entsprechen. Zur Auslastung der Schlacht- und Sortierkapazität können die Betriebe des VE Kombines ITP in Abstimmung mit den VEB Geflügelwirtschaft Schlachtgeflügel lebend zur Schlachtung und Hühnereier zur Bearbeitung übernehmen, wenn der Übernahme Tierseuchenbestimmungen nicht entgegenstehen. Hierüber sind Verträge abzuschließen. Verkaufseinrichtungen der Konsumgenossenschaften können nach Abstimmung zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den Konsumgenossenschaften Hühnereier aufkaufen. Zwischen den Kreisvorständen des VKSK und den VEB Geflügelwirtschaft kann der Aufkauf von Hühnereiern, Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend sowie Bienenhonig durch Aufkäufer der Sparten des VKSK vereinbart werden. Über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind Verträge abzuschließen.

§ 4

Transport

(1) Der Lieferer ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse Versand- oder anlieferungspflichtig.

(2) In den Beziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben haben die VEB Geflügelwirtschaft den Transport von Schlachtgeflügel lebend, Schlachtkaninchen lebend, Hühnereiern und Bienenhonig ab Produktionsstätte zu organisieren. Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind für die transportsichere Beladung verantwortlich. Beladezeit und Dauer sind zu vereinbaren. Soweit die Transport-